

# Jugendordnung

Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereinsjugendausschusses (Jugendabteilung).

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung der Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft; Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge sowie der Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- d) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in unserer Gesellschaft.
- e) Entwicklung neuer Formen des Sportes und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
- f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- g) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung der Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V. sind:

der Vereinsjugendtag,  
der Vereinsjugendausschuss.

## § 4 Vereinsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung der Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
  3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
  6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich oder durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung, oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - Dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/-in),
  - seinem/seiner Stellvertreter/-in),
  - zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind,
  - drei Beisitzern(-rinnen), denen spezielle Funktionen zugeordnet werden und die diese ausüben,
  - Jugendabteilungen mit Mitgliedern unterschiedlichen Geschlechts sollten je einen Jugendvertreter der vorhandenen Geschlechter wählen lassen.
- b) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vereinsausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## § 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## Anmerkung

Die Absätze e) und g) im §5 sind in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen worden.

Bielefeld-Heepen, Datum: 20. Februar 2019

Daniel Diestelmeyer  
Vereinsausschussvorsitzender/Jugendleiter